

Richtlinie für den Abschluss von Honorarverträgen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land

Für den Abschluss von Honorarverträgen mit der KVHS des Landkreises Jerichower Land wird folgendes bestimmt:

§ 1 Grundsätzliches

Die Durchführung von Bildungs- und Kulturveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten Lehrkräften (folgend Kursleiter genannt) übertragen werden. Mit ihnen werden schriftliche Verträge abgeschlossen, die ihre Rechte und Pflichten festschreiben. Dadurch ergibt sich kein Anstellungsverhältnis mit dem Landkreis.

§ 2 Honorare und Abgeltung von Mehraufwendungen

1. Der Kursleiter erhält für die Durchführung von Bildungs- und Kulturveranstaltungen ein Honorar pro Unterrichtsstunde. Das Grundhonorar für jede geleistete Unterrichtsstunde 13,00 EUR. Hiermit sind alle Aufwendungen für Unterrichtsvorbereitung, Korrekturen und sonstige Aufwendungen abgegolten. Zusätzlich wird eine Fahrkostenpauschale für Kursleiter gezahlt, deren Fahrstrecke zwischen Wohn- und Veranstaltungsort mehr als 10 km beträgt. Diese können zur Abgeltung ihrer notwendigen Mehraufwendungen einen Betrag von insgesamt 5,00 EUR pro Lehrveranstaltung erhalten. Dieser Betrag erhöht sich bei einer Entfernung von mindestens 25 km auf 10,00 EUR, ab 41 km auf 16,00 EUR, ab 100 km auf 38,00 EUR. Kursleiter die mehrere Lehrveranstaltungen an einem Tag haben, erhalten die Fahrkostenpauschale nur einmal, wenn die Lehrveranstaltungen maximal 120 Minuten auseinander liegen. Ein Zusatzhonorar in Höhe von 2,50 EUR für jede geleistete Unterrichtsstunde wird für Kurse gewährt, die mit folgenden Abschlüssen enden:
 - Prüfungen WBT und Goetheinstitut
 - Prüfungen Prüfungszentrale eines Landesverbandes der Volkshochschulen e. V.

Durchführung von Prüfungen anderer Anbieter bedürfen der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Fachbereichsleiters.

3. Der Leiter der KVHS wird ermächtigt, unter Beachtung von Angemessenheit und Sparsamkeit, andere als in Absatz 1 und 2 vorgesehene Honorare zu vereinbaren, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Kursleiter erforderlich ist. Er kann in Einzelfällen auch einen niedrigeren Honorarsatz vereinbaren. Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 3 Vorzeitige Beendigung von Veranstaltungen

1. Muss ein Kurs im Laufe eines Teilabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Kursleiter das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden. Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, so ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.

2. Für Unterrichtsstunden, die der Kursleiter ohne Einwilligung des Leiters der KVHS hält, wird kein Honorar gezahlt.
3. Kommt eine Bildungs- oder Kulturveranstaltung nicht zustande, kann der Kursleiter das Honorar für eine Unterrichtsstunde gemäß § 2 oder die Fahrkostenpauschale erhalten, wenn er zur Eröffnung anwesend war und die Zahlung für die Veranstaltung vereinbart war.

§ 4 Fälligkeit

Das Honorar wird in der Regel nach Beendigung der Veranstaltung fällig und wird innerhalb der nachfolgenden 10 Werktage bezahlt. Ausnahmeregelungen können im Honorarvertrag vereinbart werden.

§ 5 Entschädigung für nebenberuflich tätige Personen in den Gemeinden

1. Für die Interessenvertretung der Kreisvolkshochschule in den Gemeinden des Landkreises (ausgenommen die Orte, die durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule betreut werden) können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Auf Nachweis erfolgt eine Erstattung der Auslagen (Fahrkosten, Telefongebühren, Porto).
2. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach den in der jeweiligen Gemeinde geleisteten Unterrichtsstunden. Sie wird in der Regel monatlich gezahlt und errechnet sich nach folgender Tabelle:

von 30 bis 50 Ustd./Monat	20,00 EUR
von 51 bis 100 Ustd/Monat	30,00 EUR
von 101 bis 150 Ustd/Monat	40,00 EUR

§ 6 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 07.07.1997 außer Kraft gesetzt.